

## § 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisanordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

- die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisanordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisanordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen.

## § 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse und Leistungen sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Preisanträge für importierte Erzeugnisse und Leistungen unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2.

(4) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

## § 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

## II.

### Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

## § 8

(1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3114 vom 30. September 1964 — Rohrverbindungen (Tempergußfittings und Schlaffittings) —,

Nr. 4497 vom 1. April 1960 — Metallpulver —

werden gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben nicht wirksam. Die Lieferer berechnen gegenüber diesen Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind:

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und der Meliorationsgenossenschaften,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion, Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigen-bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe,

Bäuerliche Handelsgenossenschaften.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 werden für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam, wenn dies von den Kreislandwirtschaftsräten festge-